

Lösungsskizze Fall 5

A. Strafbarkeit der L wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch Werfen der Coladose

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

L müsste H körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Der Aufprall der Dose ist so stark, dass ein Hämatom zurückbleibt. Damit ist davon auszugehen, dass H auch Schmerzen empfindet. Sein körperliches Wohlbefinden ist erheblich beeinträchtigt. Eine körperliche Misshandlung liegt vor.

Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.

Ein Hämatom ist eine erhebliche Abweichung des aktuellen körperlichen Zustands vom Normalzustand. Folglich wurde H auch an seiner Gesundheit geschädigt.

Das Werfen der Coladose war kausal für die Verletzung des H. Die Verletzungen des H sind L auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

L müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der körperlichen Misshandlung könnte L mit dolus directus 1. Grades gehandelt haben. Dolus directus 1. Grades liegt vor, wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg gezielt will und dessen Eintritt zumindest für möglich hält.

L ging davon aus, dass er dem H Schmerzen zufügen würde. Dies war Ziel ihres Handelns. Mithin handelte sie bezüglich der körperlichen Misshandlung mit dolus directus 1. Grades.

Bezüglich der Gesundheitsschädigung könnte die L ebenfalls mit dolus directus 1. Grades gehandelt haben. Ziel der L war es, dem H Schmerzen zuzufügen. Dabei wird sie auch davon ausgegangen sein, dass dies zumindest mit Hämatomen einhergeht (notwendiges Zwischenziel). Dolus directus 1. Grades ist daher zu bejahen. (A.A. vertretbar, jedenfalls nahm er eine Gesundheitsschädigung billigend in Kauf i.s.v. dolus eventualis)

Somit handelte L bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale des § 223 Abs. 1 StGB vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

L handelte rechtswidrig. Eine Nothilfe iSd § 32 StGB zugunsten des B kommt nicht in Betracht, weil das leichte Anrempeln als sozialadäquate Verhaltensweise schon keinen Angriff darstellt. Jedenfalls wäre dieser bereits abgeschlossen und somit nicht mehr gegenwärtig.

III. Schuld

L handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis: L hat sich gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der L wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 3 StGB durch Werfen der Coladose

I. Grundtatbestand

L hat den Grundtatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht (siehe oben).

II. Qualifikationstatbestand

Zusätzlich könnten qualifizierende Merkmale der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 StGB erfüllt sein.

1. Objektiver Qualifikationstatbestand

a) L könnte die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen haben, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der objektiv und nach der Art und Weise seiner konkreten Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Die Coladose ist in ihrer Verwendung als gezielt gegen einen menschlichen Körper gerichtetes und mit Wucht geworfenes Wurfgeschoss geeignet, erhebliche Verletzungen (z.B. an einem empfindlichen Körperteil wie dem Kopf) herbeizuführen. Es handelt sich bei ihr um ein gefährliches Werkzeug (a.A. vertretbar).

b) Ferner könnte ein hinterlistiger Überfall vorliegen, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Ein Überfall ist ein überraschender Angriff. Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in Verdeckung seiner

wahren Absichten vorgeht. Das reine Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt demnach nicht. Hier nutzte L lediglich eine Überraschungssituation aus. Es liegt somit kein hinterlistiger Überfall vor.

2. Subjektiver Qualifikationstatbestand

L müsste des Weiteren vorsätzlich hinsichtlich des objektiv erfüllten Qualifikationsmerkmals des Verwendens eines gefährlichen Werkzeugs gehandelt haben. L wusste, dass sie eine Coladose als Wurfgeschoss gegen einen Menschen verwendete und wollte dies auch gezielt. Zudem war ihr klar, dass diese Verwendung zu erheblichen Verletzungen führen kann. Vorsatz hinsichtlich der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs liegt demnach vor. Fraglich ist, ob sie darüber hinaus auch wissen musste, dass die Coladose bei dieser Art der Verwendung rechtlich als „gefährliches Werkzeug“ gewürdigt wird. Bei solchen Tatbestandsmerkmalen mit auch normativen Elementen, deren Vorliegen eine rechtliche Wertung erfordert, reicht eine sog. Parallelwertung in der Laiensphäre aus. Das bedeutet, es genügt, wenn der Täter die Umstände kennt, die zu dieser Wertung führen, und ihren sozialen Bedeutungsgehalt erfasst (Arg. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB: „wer [...] einen *Umstand* nicht kennt, der [...]). Dass er die richtige Subsumtion vornimmt, ist nicht erforderlich.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

L handelte auch diesbezüglich rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis: L hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit der L wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB durch Werfen der Coladose

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Die Hose ist ein Gegenstand und konkret wahrnehmbar. Also ist sie körperlich und damit eine Sache.

Die Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum eines anderen steht. Die Hose steht im Eigentum des H. Somit ist sie für L fremd.

Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart eingewirkt wird, dass dadurch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Die Cola hat sich mit dem Gewebe der Hose so verbunden, dass eine Beseitigung nicht mehr möglich ist. Somit liegt eine nicht unerhebliche Substanzverletzung vor. Also ist die Hose beschädigt.

Zerstört ist eine Sache, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird. Die Hose kann auch trotz Fleck noch weiter getragen werden. Sie ist deshalb nicht zerstört.

Der Wurf der Coladose war kausal für die Beschädigung der Hose. Der Erfolg ist L auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

L müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

L weiß, dass die Kleidung, die H trägt, im Eigentum eines anderen steht. Für den Vorsatz hinsichtlich des normativen Tatbestandsmerkmals „fremd“ genügt die Parallelwertung in der Laiensphäre. Hinsichtlich einer fremden Sache hatte sie also Vorsatz.

Fraglich ist, ob L bezüglich des Beschädigens vorsätzlich handelte. Es war nicht das Ziel der L, die Hose des H zu beschädigen. Dolus directus 1. Grades kann somit nicht bejaht werden.

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn der Täter sicher weiß, dass der tatbestandliche Erfolg durch sein Handeln eintritt, unabhängig davon, ob er dies will. L war sich nicht sicher, dass die Hose des H beschädigt werden würde.

Welche Voraussetzungen die Vorsatzform dolus eventualis hat und wie folglich Vorsatz von der (bewussten) Fahrlässigkeit abzugrenzen ist, ist strittig. Die hierzu im Wesentlichen vertretenen Auffassungen sind folgende:

a) Nach der **Möglichkeitstheorie** liegt dolus eventualis vor, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung erkennt und dennoch handelt.

Hier erkennt L, dass die Möglichkeit der Beschädigung der Hose besteht. Nach dieser Ansicht handelte L somit mit dolus eventualis.

b) Nach der **Wahrscheinlichkeitstheorie** ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt der Rechtsgutsverletzung nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich hält.

Vorliegend hält L den Erfolgseintritt zwar für möglich, für wahrscheinlicher hält sie es aber, dass er ausbleibt. Nach dieser Meinung wäre Eventualvorsatz zu verneinen.

c) Nach der **Gleichgültigkeitstheorie** setzt Eventualvorsatz voraus, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf nimmt.

Hier hält L die Beschädigung der Hose für möglich. Ob der Erfolg eintritt, ist ihr egal. Also steht sie ihm gleichgültig gegenüber, sodass Eventualvorsatz zu bejahen wäre.

d) Nach der **Billigungstheorie und Ernstnahmetheorie (h.M.)** ist dolus eventualis gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt. Dafür soll aber auch reichen, wenn er die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält bzw. ernst nimmt und sich mit dieser abfindet.

L hat sich nicht mit dem Erfolgseintritt abgefunden, sondern geht davon aus, dass er ausbleiben wird. Damit ist Eventualvorsatz eher zu verneinen. (A.A. gut vertretbar, wenn man davon ausgeht, dass Gleichgültigkeit immer auch auf ein sich Abfinden bzw. sogar auf Billigung schließen lässt.)

e) Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich. Nach der Möglichkeits- und Gleichgültigkeitstheorie liegt Vorsatz der L vor. Gegen die Möglichkeitstheorie spricht jedoch, dass sie die Willenskomponente des Vorsatzes verleugnet. Diese ist aber erforderlich, um eine ausreichende Abschichtung und Abgrenzung von Vorsatzdelikten gegenüber Fahrlässigkeitsdelikten vornehmen zu können.

Gegen die Gleichgültigkeitstheorie kann zudem angeführt werden, dass sie gerade die Abwesenheit eines voluntatives Elementes zur Voraussetzung für vorsätzliches Handeln macht und es durch ein allgemeines Einstellungsmerkmal gegenüber fremden Rechtsgütern ersetzt. Dies ist aber nur ein Teilelement der inneren Einstellung. Eine Reduktion hierauf stellt eine Gesinnung zu sehr in den Mittelpunkt der Strafbarkeitsvoraussetzungen.

Daher ist mit der Wahrscheinlichkeits- und der Billigungstheorie der Vorsatz der L abzulehnen.

II. Ergebnis: L hat sich nicht nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

[Hinweis: Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.]